

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Traktorverband
<b>Band:</b>	7 (1945)
<b>Heft:</b>	9
<b>Rubrik:</b>	Frage und Antwort = Demandez et nous vous répondrons

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Frage und Antwort Demandez et nous vous répondrons

### Kaufvertrag zwischen Traktorlieferant und Traktorkäufer.

Es wurden uns folgende Fragen gestellt:

1. Es wird ein Kaufvertrag über einen neuen Ersatztreibstoff-Traktor abgeschlossen, der mit eingebauter Ersatztreibstoff-Anlage und Luftbereifung geliefert werden soll. Bekanntlich bedarf es einer behördlichen Bewilligung, damit Ersatztreibstoff-Anlagen und Luftbereifungen verwendet werden dürfen. Wie verhält es sich nun mit dem Kaufvertrag, wenn behördlicherseits die nachgesuchten Bewilligungen verweigert werden und für diesen Fall unter den Parteien nichts vereinbart wurde? Im Verweigerungsfall würde sich nämlich die Vertragserfüllung nur noch auf die Lieferung einer Maschine ohne Generator-Anlage, auf einen Traktor mit flüssigem Treibstoff-Betrieb und ohne Luftbereifung, also auf einen Vollgummi- oder irgend einer andern bewilligten Ersatzbereifung erstrecken können.
2. Es kommt ein Kauf über einen neuen Rohöl-, Petrol-, oder Benzin-Traktor zustande. Auch für diesen Fall ist für die Zuteilung des Treibstoffes und der Luftbereifung eine behördliche Bewilligung erforderlich. Wie verhält es sich

## Landwirte!

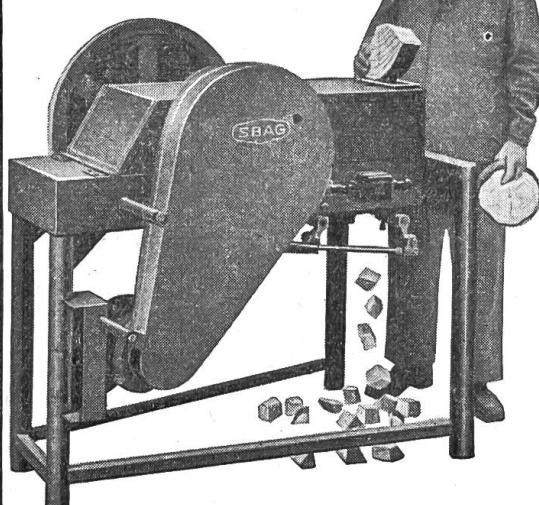
Für ihre  
Traktoren und Wagen  
offerieren wir Ihnen zu  
vorteilhaften Preisen

Motoren  
Achsen  
Getriebe  
Räder  
Pneus

**V. Tognazzo**  
**Zürich-Höngg**  
**Auto-Abbruch**  
Am Giessen 49-50  
Telephon 567299

## „FONTA“ Spaltautomat

völlig gefahrlose und  
leistungsfähigste Maschine  
zum Spalten von  
**Generatoren-Holz**



Alle Spezial-Holzbearbeitungs-Maschinen



**E. SÜFFERT-BÜRNER AG.**  
BASEL Aschengraben 5 Tel. 3.59.36  
Ausstellung Aeschengraben 29 b. Bahnhof

mit der Gültigkeit des Kaufvertrages, wenn die behördlichen Bewilligungen für Treibstoff und Luftbereifung nicht erteilt werden und darüber unter den Parteien keine Vereinbarung getroffen wurde? In diesem Falle würde die Anschaffung des Traktors zweifellos nur noch eine Kapitalanlage bedeuten, da die Maschine mangels Treibstoff nicht bestimmungsgemäß verwendet werden könnte.

3. Es wird ein Kauf über einen Occasion-Ersatztreibstoff- oder -Rohöl-, bzw. -Benzin- oder -Petrol-Traktor vereinbart. Der Kaufvertrag kommt ohne jeden Vorbehalt zustande. Inwieweit würden Rechtsansprüche vom Käufer geschützt, wenn die Bewilligung für den nachgesuchten Halterwechsel nicht erteilt würde?

Die Beantwortung der gestellten Fragen ist u. E. für alle Fälle dieselbe. Nach Obligationenrecht (OR) Art. 22 ist der Vertrag für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem **wesentlichen Irrtum** befunden hat. Nach OR Art. 24 ist der Irrtum namentlich in folgenden Fällen ein **wesentlicher**:

- A. Wenn der Irrende einen andern Vertrag eingehen wollte als denjenigen für den er seine Zustimmung erteilt hat;
- B. Wenn der Wille des Irrenden auf eine andere Sache, oder wo der Vertrag mit Rücksicht auf eine bestimmte Person abgeschlossen wurde, auf eine andere Person gerichtet war, als er erklärt hat.
- C. Wenn der Irrende eine Leistung von erheblich grösserem Umfange versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfange sich hat versprechen lassen, als es sein Wille war.
- D. Wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betrifft der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverhältnis als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde.

Das letztere liegt u. E. vor. Wer einen Ersatztreibstoff-Traktor mit Gummibereifung kauft, geht davon aus, die erforderlichen behördlichen Bewilligungen würden erteilt. Sonst hätte der Kauf gar keinen Sinn. Denn mit dem gekauften Vehikel will der Käufer arbeiten, was ihm verunmöglich ist, wenn die Bewilligungen fehlen. Ebenso verhält es sich bei Kauf eines Rohöl-, Benzin-, Petrol-Traktors, wenn behördlicherseits die Bewilligung zum Bezug von Brennstoff verweigert wird. Das verunmöglicht den Gebrauch des Traktors. Dieser besitzt deshalb nur einen Museumswert. Die notwendige Vertragsgrundlage, die Möglichkeit den Traktor zu gebrauchen, fehlt also. Der Fall liegt gleich, wenn die Bewilligung zum Halterwechsel verweigert wird. Diese Verweigerung nimmt dem Käufer die Möglichkeit auf Gebrauch der gekauften Sache zu ihrem bestimmungsgemässen Zweck, was wiederum die notwendige Vertragsgrundlage nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr ist.

Will der Käufer den Vertrag infolge Irrtums nicht gelten lassen, so muss er dies dem Verkäufer anzeigen. Es empfiehlt sich aus Gründen der Beweissicherung die Form des eingeschriebenen Briefes. Der Käufer darf mit dieser

Anzeige nicht unbefristet zuwarten. Sie hat sofort nach der Entdeckung des Irrtums zu erfolgen. Der Käufer darf nicht erst auf Kosten des Verkäufers mit dem Kaufgegenstand noch spekulieren. Auf jeden Fall muss die Anzeige innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss erfolgen. Wer erst nach Ablauf dieser Frist ein Irrtum entdeckt, geht jedes Anspruches verlustig.

Die Anzeige des Irrtums bewirkt, dass der Vertrag unverbindlich ist, das gegenseitig Geleistete muss daher zurückgegeben werden. Der Verkäufer wird gegen Rückgabe des Traktors den Kaufpreis samt Zins zurückerstatten müssen.

Es sind Fälle denkbar, wo der Käufer seinen Irrtum selbst verschuldet hat. Das trafe zum Beispiel dann zu, wenn ihn der Verkäufer vor Vertragsabschluss ausdrücklich darauf aufmerksam machte, dass er sich über die Möglichkeit des Erhaltes einer Bewilligung (z. B. für Halterwechsel, Ersatztreibstoffanlage, etc.) vorerst informieren solle. Unterlässt dies der Käufer in der Annahme, die Bewilligung werde ihm ohnehin erteilt, ist die Folge die, dass er dem Verkäufer zum Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verpflichtet ist, das aber nur dann, wenn der Käufer noch nachzuweisen vermag, dass der Verkäufer die irrtümliche Annahme des Käufers kannte oder hätte kennen sollen.

Dieser Nachweis sollte in der Regel gelingen, denn es ist anzunehmen, dass die fachkundigen Traktoren-Verkäufer die Voraussetzungen, unter denen von behördlicher Seite Bewilligungen erteilt werden, von berufswegen kennen, oder sie zum mindesten kennen sollten. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten möchten wir den sofortigen Bezug eines Rechtsanwaltes nahelegen, damit die Interessen sachkundig gewahrt werden.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der Traktorkäufer gut beraten ist, wenn er sich beim Kaufe ausbedingt, dass vorerst die behördlichen Bewilligungen vom Verkäufer eingeholt werden. Derselbe hat naturgemäß ein Interesse daran, dass das Kaufgeschäft zustande kommt und wird deshalb das Möglichste tun, um die erforderlichen Bewilligungen zu erhalten. Auf diese Art können Streitigkeiten im beidseitigen Interesse vermieden werden.

Dr. P. Sch.



Wo Schneeketten und hohe Profile versagen, sind

## Patent-Ackerstollen-Ketten

Pat. 216287

unentbehrlich. (Im Moosboden, sumpfigen Gelände, bei stark gedüngtem (Mist), nassem Wiesland, hohem Schnee etc.) Über 300 Paare im Betrieb.

Verlangt ausführlichen Prospekt u. Zeugnisse v. Fabrikanten

Garage **Burkhardt** Sursee Tel. (045) 5 72 41